

# Satzung des Eis- und Rollsport-Club Viernheim e. V. (ERC Viernheim e. V.) vom 29.03.2014

# § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- Der Verein führt den Namen Eis- und Rollsport-Club Viernheim und hat seinen Sitz in Viernheim. Er wurde am 5. September 1979 gegründet und am 29. Mai 1980 beim Amtsgericht eingetragen.
- 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck

Der Verein bezweckt unter Wahrung politischer und konfessioneller Neutralität die sportliche und charakterliche Bildung seiner Mitglieder durch planmäßige Pflege der Leibesübungen, insbesondere des Eis- und Rollsports, und ist den zuständigen Verbänden angeschlossen.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- Der Eis- und Rollsport-Club Viernheim e. V. mit Sitz in Viernheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des 3. Abschnitts der Abgabenordnung 1977 vom 16.03.1976 (§ 51 – 68 AO 1977). Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
- 5. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



# § 4 Farben und Auszeichnungen

- 1. Die Farben des Vereins sind: schwarz-weiß.
- 2. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsnadeln verliehen.

### § 5 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein führt als Mitglieder:
  - a) aktive Mitglieder,
  - b) passive Mitglieder,
  - c) Ehrenmitglieder.
- 2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Geschlecht und Weltanschauung werden.
- 3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Minderjährige unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der Personensorgeberechtigten aufgenommen werden. Bei Mitgliedschaft eines oder mehrerer minderjähriger aktiver Sportler hat ein Elternteil als passives Mitglied dem Verein beizutreten.
- 4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand, ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss.
- 6. Der Ausschluss ist insbesondere möglich, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung des Vereinsbeitrags in Höhe des Jahresbeitrags in Verzug ist oder es sich vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.
- 7. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vereinsvorsitzenden oder dessen Vertreter. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig.

### § 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Ausschuss.

### § 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.



- 2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich bis zum 30. April stattfinden.
- 3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
- 4. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat spätestens zwei Wochen vorher durch Veröffentlichung im Vereinsanzeiger des Südhessen Morgens, Ausgabe Viernheim, oder schriftlich an die Mitglieder zu erfolgen.
- 5. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder.
- 6. Alle Mitglieder ab Vollendung des 16. Lebensjahres haben Stimmrecht und dürfen für ein Amt im Verein gewählt werden. Zur Wahl in den geschäftsführenden Vorstand ist die Volljährigkeit erforderlich.
- 7. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten analog die gleichen Regelungen wie für die ordentlichen Mitgliederversammlungen.
- 8. Zur Beschlussfassung ist, soweit keine andere Regelung getroffen wurde, die Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht mitgerechnet.

# § 8 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 1. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des schriftlichen Geschäftsberichts des Vorstands und des Rechnungsabschlusses; Entlastung des Vorstands;
  - b) Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag;
  - c) die Bestellung und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands und Ausschusses:
  - d) die Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder;
  - e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sowie Beschlussfassung über die Verleihung von Vereinsehrennadeln;
  - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
  - g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
- 2. Die Abstimmung in der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich offen, soweit in dieser Satzung keine andere Bestimmung getroffen ist. Die Mitgliederversammlung kann eine andere Abstimmungsart beschließen.
- 3. Ein Antrag ist angenommen, wenn er eine einfache Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder erhält. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.



- 4. Zu Satzungsänderungen ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 der erschienenen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.
- 5. Für Wahlen wird jeweils ein Wahlleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 6. Alle Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt, erfolgt die Wahl schriftlich. Es gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Stimmen, deren Ungültigkeit der Vorsitzende der Versammlung feststellt, gelten als nicht abgegeben. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist derjenige, der bei der folgenden Wahl die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Vorsitzenden der Versammlung zu ziehende Los.
- 7. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. Dieses ist von dem die Versammlung leitenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

### § 9 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Kassenwart,
  - d) dem Schriftführer.
- 2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, gemeinsam vertreten.
- 4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestimmen.

### § 10 Aufgabenbereich des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- b) die Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen;
- c) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens, letzteres mit Ausnahme im Falle des Vereinsendes;
- d) die Aufnahme von Vereinsmitgliedern.



### § 11 Der Ausschuss

Der Ausschuss besteht aus

- a) dem Vorstand,
- b) den Jugendleitern,
- c) den Abteilungsleitern der Fachabteilungen,
- d) den Abteilungskassenwarten,
- e) einem Beisitzer je Fachabteilung.

### § 12 Aufgaben des Ausschusses

Der Ausschuss erledigt folgende Angelegenheiten:

- a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen;
- b) die Erstellung des Jahresvoranschlags;
- c) den Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- d) die Zuweisung von Geldern an die Fachabteilungen;
- e) Beschlussfassung über Trainingskosten, deren Höhe mit Zustimmung des Vertreters der betroffenen Fachabteilung beschlossen wird.

# § 13 Gemeinsame Bestimmungen für Vorstand und Ausschuss

- 1. Die Einberufung zu Sitzungen erfolgt schriftlich, mündlich oder fernmündlich.
- 2. Entscheidungen erfolgen mit absoluter Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

### § 14 Beiträge

- 1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben eine Aufnahmegebühr und den Vereinsbeitrag.
- Der Mitgliedsjahresbeitrag wird im 1. Quartal des neuen Geschäftsjahres eingezogen. Ab dem dritten aktiven Mitglied aus einer Familie innerhalb einer Abteilung wird für dieses und jedes weitere aktive Mitglied 50 % Beitragsermäßigung gewährt.
- 3. Auf soziale Härtefälle wird Rücksicht genommen.

### § 15 Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Amtsdauer des Vorstands zwei Rechnungsprüfer.

### § 16 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der erforderlichen Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- 2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Kassierer zu Liquidatoren ernannt. Zur Beschlussfassung der



Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Liquidation, §§ 47 ff BGB.

- 3. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Viernheim, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung von sportlichen Zwecken zu verwenden hat.
- 4. Sollte die Auflösungsversammlung beschließen, das vorhandene Vermögen einer anderen Leibesübung betreibenden Vereinigung zu übertragen, so ist dieser Beschluss erst nach Genehmigung durch das zuständige Finanzamt wirksam.

# § 17 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

- 1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 29.03.2014 beschlossen.
- 2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.